

Markt Teisendorf

Satzung des Marktes Teisendorf über die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung vom 14.8.2007 –BayBO- folgende

Satzung über die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt hinsichtlich der Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen für das gesamte Gemeindegebiet, soweit in Bebauungsplänen gem. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB keine abweichenden Festsetzungen bestehen.

§ 2

Stellplätze für Wohnungen

Die Richtzahlen für die Zahl der erforderlichen Stellplätze betragen:

| | | |
|--------------------------------|---|------------------------|
| Einfamilienhäuser | 2 | Stellplätze |
| Mehrfamilienhäuser | 2 | Stellplätze je Wohnung |
| Andere Gebäude mit Wohnung(en) | 2 | Stellplätze je Wohnung |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Teisendorf, 3. Dezember 2007
Markt Teisendorf

gez.
Schießl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt am 11.12.2007, Nr. 50 bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Teisendorf, 11. Dezember 2007
Markt Teisendorf

gez.
Schießl
Erster Bürgermeister